Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 42-43 (1894)

Artikel: Die Banner der Stadt und Landschaft Bern
Autor: Rodt, Ed. von
Kapitel: II: Die Landschaftsbanner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-126387

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Die Landschaftsbanner.

Bei Bannerverleihungen folgte Bern seinem staatspolitischen Grundsatz, d. h. erworbene Herrschaften so viel wie möglich in ihren alten Freiheiten zu belassen und deren Rechte unverändert von ihrem einstigen Herrn auf die Stadt überzutragen. Es wurden daher die von altersher von diesen erworbenen Herrschaften geführten Siegel und Fähnlein, die meist dem Familienwappen ihrer ursprünglichen Herrn entsprachen, ähnlich beibehalten. Beispiele hievon finden sich schon in den 4 ältesten Bannerbezirken Berns, den sog. 4 Landgerichten, welche, wie bereits mitgeteilt, von den 4 Stadtvennern verwaltet wurden.

1. Seftigen kam 1386—88 an Bern, wurde vom Venner der Pfistergesellschaft verwaltet und führte deren Wappen, vereint mit dem der Familie von Seftigen.

2. Sternenberg (1386—88), unter dem Venner von Schmiden, führte deren Wappen neben dem Stern der Bubenberge.

3. Konolfingen (1406), unter dem Metzgern-Venner, führte dieses Gesellschaftswappen neben dem der Sennen von Münsingen.

---

[1]) Diese Landgerichtswappen finden sich zuerst auf der geogr. Karte von Dr. Thomas Schöpf 1573.

4. Endlich Zollikofen (1406), unter dem Gerwer-Venner, trug ebenfalls dieses Gesellschaftswappen, vereint mit dem der Herrn von Buchsee [1]).

Noch ältere Bannerübertragungen finden sich bei der Landschaft Oberhasli, die 1334 von Bern erworben wurde; diese war ein vom Kaiser dem Hause Weißenburg verpfändetes Reichsland und führte als solches auf gelbem Schild den schwarzen österreichischen Adler. Das Städtlein Aarberg wurde 1367 bernisch, es war eine Gründung Graf Ulrichs von Neuenburg (1220) und führte bereits damals als Siegel den Adler auf drei Bergen, ersterer in ganz dem Neuenburger-Adler entsprechender Form. Saanen erhielt sein Insiegel und Banner von Graf Franz von Greyerz 1448 nach dessen Familienwappen; der erhaltene Belehnungsbrief sagt: „Daß die Landleute, unsere Lieben Getreuen ꝛc. von dieszhin eigen Ingesiegel mögen han, nemlich die Kryen (grues) uff dryen Bergen, nach dem und dann die erstgenannten Landlüte von Sanen Panner unser Zeichen je dahär gesin ist, damit sy denn Jr Khöuff und Wechsel, Gaben Urtheillen und all ander Brief versiegeln und bestätigen mögen, on dasz wir Jnen davon ützit ze vordern, anzemuten oder sy darumb ze straffen haben.“ Laut Ratsmanual von 1481 (Nr. 32 pag. 54 und 117) verlor die Landschaft Saanen ihr Siegel und korrespondiert

---

[1]) Über die Führung der Gesellschaftsbanner siehe meine Arbeit in der Jubiläums-Festschrift „Berns Burgerschaft und Gesellschaften“ pag. 36. Die Siegelabbildungen der Herren von Seftigen, Bubenberg, Senn und Buchsee, aus dem 13. Jahrhundert, finden sich in Zeerleder, Bernische Urkunden III.

hierüber mit dem Rate Berns [1]). Eine Veränderung dieses Banners von Saanen durch den Kardinal Mathäus Schinner erfolgte am 22. Heumonat 1512 und zwar in Anerkennung redlicher Dienste im Zug gegen Frankreich. Der Bannerbrief besagt: „neben euwern gewöhnlichen Zeichen dürft Ihr die Figur Christi mit vergüldeter Leinwand umkleidet führen und dürft auch „die Füße und Negel oder Kräwel der Kreyen, welche Ihr bisher in Euwerem Landzeichen gebraucht und noch bruchend, mit Goldfarb mahlen, und das aus apostolischer Autorität ꝛc.[2]). Der schwarze Stern auf dem Banner Thuns soll zum Lohne für die bei Murten bewiesene Tapferkeit seiner Mannschaft in einen goldenen verwandelt worden sein [3]).

Ähnlich den hievor, bei der Veränderung des Zürcherbanners ausgesprochenen Vermutungen erzählt uns die anonyme Stadtchronik, daß die Solothurner nach Verlust ihres Banners 1331 nach Kriegsgebrauch einen roten Zipfel ihrem neuen Banner beifügen mußten bis die Burgdorfer, als sie 1383 unter bernische Herrschaft kamen, ihnen auf Bitten der Berner das erbeutete Banner wieder zustellten [4]). Auch die Burger von Lenzburg verloren im Dienste Leopolds von Oesterreich bei Sempach 1386 ihr Banner, darnach verunzierte das neue Zeichen ein „schmählicher Zipfel", welchen ihnen die Berner wegen redlicher Dienste in den burgundischen Kriegen mit ver-

---

[1]) E. Schultheß pag. 49.

[2]) Geschichtsforscher V, pag. 68.

[3]) Rubin, Über die Thuner-Handveste.

[4]) Archiv d. histor. Ver. d. Kt. Bern V, pag. 603.

schriebener Freyung 1487 abnahmen [1]). Im Vertrag zwischen dem Rate Berns und den Edlen von Scharnachthal 1448 wird vorbehalten, daß wie zur Zeit der Freiherrn vom Hause Weißenburg die 4 Herrschaften Weißenburg, Wimmis, Diemtigen und Erlenbach sich unter dem nämlichen Banner vereinigen [2]). Anshelm [3]) erzählt, daß 1488 den Städten Grandson und Orbe ihre Siegel und Fahnen geändert wurden, da beide Städte bisher das Siegel ihres alten Herrn „Tschategyon" (Chateau-Guyon) geführt hätten. Der Geschichtsfreund (VII. pag. 197) gibt uns den lateinischen Bannerbrief, den Papst Sixtus IV den Entlibuchern am 13. Januar 1479 verleiht; in demselben gibt er den Entlibuchern das Recht, in Zukunft in ihren Wappen und Insignien das Kreuz mit 3 Nägeln und den 4 Buchstaben (I. N. R. I.), die gewöhnlich über dem Kreuz gesetzt werden, zu führen und zwar auf dem Fähnlein (in vexillo) in den Farben, welche ihnen gut scheinen. Im Jahr 1506 [4]) schreibt Bern an den Bischof von Wallis, daß die Siebenthaler sich in Bern beklagt hätten, er, der Bischof, hätte sich gerühmt, ihr Zeichen und Banner erobert zu haben, weß sie sich nicht wenig wundern, da sie ihr Zeichen nie verloren noch mißhandelt hätten u. s. w., Bern möge daherige Fürsprache einlegen. Eine Bestrafung durch Entzug des Banners weist das Rathsmanual vom 13. August 1506 [5]) auf. Damals wurde der Gemeinde

[1]) Anshelm und Em. v. Rodt, Geschichte des bern. Kriegswesens I, pag. 65.

[2]) Geschichtsforscher III, pag. 192 und 193.

[3]) Anshelm I, pag. 330.

[4]) Teutsch Missivenbuch 1506.

[5]) Rathsmanual Nr. 376, pag. 169.

Brienz ihre Fahne zurückerstattet, welche ihr bei Anlaß des Interlakneraufstandes genommen worden war. Aus der Zeit der Reformationsunruhen im Oberland findet sich in den sog. Teutschspruchbüchern [1]) eine Weisung an Oberhasli, worin der Rat den Landleuten ihre Empörung und Ungefügigkeit strenge verweist mit dem Befehl „ir Vennli, Panner und Landsiegel, auch andere Brief und Siegel (resp. ihre Freiheitsbriefe), so sie von Unsern Vordern und Uns erlangten", überantworten zu wollen; datiert 13. Nov. 1528. Erst unter dem 10. Januar 1557 erfolgte die Rückerstattung genannter Insignien durch Bern an Oberhasli. — Durch einen Ueberfall von Thomas von Falkenstein verlor Brugg 1444 sein Banner. Seine Wiederverleihung geschah durch eine förmliche Zufertigungsurkunde von 1533, die im Auszug folgendermaßen lautet: „Auf den Vortrag einer von Schultheiß Räth und Burger und der ganzen Gemeinde der Stadt Brugg im Aargau abgeordneten ehrbaren Botschaft, wie sie danen im mordlichen Ueberfall so Thommann von Falkenstein mit seinem Anhang Iren Vordern zugefügt, um ir Panner kommen seyend und deß bishar gemangelt haben, geben und schenken, nemlich Schultheiß, Klein- und Groß-Rät so man nennt die CC der Burgern der Stadt Bern, aus Kraft ihrer Privilegien, Freyheiten und Vergabungen, so sie von römischen Kaiser und Königen erworben und loblich herbracht haben, denen von Brugg ein Panner, welches sie und ihre Nachkommen ꝛc. aufrecht führen

---

[1]) T. Spruch-Buch DD pag. 102 und SS pag. 617; ferner Tscharner, Historie der Stadt Bern II, pag. 21.

mögen [1]). Auch bei Eroberungen mußte die besiegte Stadt als Zeichen ihrer Unterwerfung Banner und Siegel dem Sieger übergeben, so 1536 die Stadt Iferten während des bern. Eroberungszuges nach der Waadt [2]). Laut Ratsmanual vom 16. März 1538 schenkte Bern denen von Vivis, Chillon, la Tour, Montreux und Villeneuve eine Fahne, schwarz und rot gewölkt, und dieselbe soll im Schloß Chillon aufbewahrt werden. Eine der letzten offiziellen Kundgebungen heraldischen Bewußtseins des Staates Bern gestattet unter dem 27. Okt. 1567 [3]) der Stadt Lausanne, ihr Wappen an Stadtthoren und allenthalben anzubringen, doch möge sie das Bernerwappen darüber setzen. Entsprechend wurde bis zum westphälischen Frieden der deutsche Reichsadler als Souveränitätszeichen über dem Bernerschild angebracht. Eine ähnliche Kundgebung findet sich im Ratsmanual vom 4. Okt. 1581 an die bern. Glasmaler: „Dir söllent sich fürhin müßigen, in Verzeichnung M. H. Landschafft in die pfenster ze vergriffen und ze setzen die klöster vogteien usgenommen Interlaken."

Welche Schwierigkeiten Bern bei Einführung des Banner-Kreuzes gegenüber seinen Aemtern hatte, beweisen die zahlreichen Ratsverhandlungen, ebenso in betreff der durch die neue Kriegsorganisation verlangten Reduktion der Fahnen.

Beim Zug nach der Waadt 1536 wurde den bern. Städten und Landschaften im Aufgebotsschreiben ausdrücklich

---

[1]) Geschichtsforscher I, pag. 134.

[2]) Tscharner, Historie der Stadt Bern II, pag. 73.

[3]) Ratsmanual Nr. 372, pag. 231.

bemerkt: „euwer Zeichen sollen Ihr daheimen lan“ [1]). Im Jahr 1572 versuchte man, die Mannschaft unter 26 Fahnen zu bringen, doch scheint dies nicht zur Ausführung gekommen zu sein, da im Savoyerkrieg 1589 die alte Fahnenzahl wieder zu Felde zog. Verschiedene bezügliche Verordnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts erneuern ziemlich resultatlos die Versuche um Abschaffung der Aemterfahnen [2]). Noch 1712 im Toggenburgerkrieg wird erzählt, daß die Fahne einer Fruttigerkompagnie nach altem Schnitt, lang und schmal mit dem gekrönten schwarzen Adler in weißem Felde in der Hand eines 78jährigen Greisen gewesen sei. Dieser Venner hätte noch das rote Schweizerkleid getragen, die Bannerschlingen nach alter Sitte über die Schultern hängend. Aehnlich die Venner von Siebental, Weißenburg, Thun, St. Stephan, ja sogar die Waadtländerauszüger führten statt dem ihnen 1707 vom bern. Kriegsrat verordneten rot und schwarz geflammten Kreuzbanner ihre alten Herrschaftszeichen. Noch 1798 wehte bei Neueneck die Stadtfahne von Zofingen. Das „Fahnenbuch“ im Staatsarchiv Bern, enthält sowol aus welschen als deutschen Kantonsteilen zahlreiche Supplikationen, die alten Aemterfahnen beibehalten zu dürfen. So schreibt (ohne Datum aber wahrscheinlich 17 . .) die Landschaft Frutigen an den Rat Berns, Landmajor von Erlach und Hauptmann Rodt seien bei ihnen gewesen, um ihre alte Fahne zu ändern „unser altes Landeszeichen, nemlich einen gekrönten Adler im weißen Feld, so unsere Alt-Vordern vor 897

---

[1]) Em. v. Rodt, Bern. Kriegswesen I, pag. 23.

[2]) Ibid. I, pag. 25.

Jahren von dem römischen König Ludovico Pio und Papst Gregorio, wegen denselben und Guidonio, einem italienischen Markgrafen, wider die ungläubigen Saracenen geleisteten treuen Diensten verehrt worden sei." Jetzt wolle man ihnen eine andere Fahne mit rot und schwarz geflammtem Feld mit weißem Kreuz und dem Adler in der Mitte, nur gar klein gesetzet, wider ihren Willen geben; Frutigen bitte daher, sie beim alten Zeichen zu belassen. Im Jahr 1706 verbrannten den Burgdorfern ihre Fahnen; aus Angst vor Neuerung schrieben sie nach Bern, sie wollen auf eigene Kosten neue fertigen lassen. Von 1726 datiert eine Supplikation der Gemeinde Rüegsau gegen die rot und schwarze Kreuzfahne u. s. w. Erlach führte neben dem Grafschaftswappen die „hochtönenden" Worte „die Stadt Erlach" im Banner, worauf Bern ihnen 1741 schrieb, die von Erlach hätten keinen andern Herrn anzuerkennen als Unsere Gnädigen Herren und Obern Hochlöblicher Stadt Bern und das Grafschaftswappen mit dem Vogteiwappen (die Bärenpranke mit der Erle) zu ersetzen. Die Fahne von Bolligen war ganz rot mit weiß durchzogenem Kreuz, in dessen Mitte der Tannenbaum; auf der einen Seite des Fahnenblattes die Worte: „Wir die von Bolligen und Stettlen 1684", auf der andern Seite „Wir alle sind bereit fürs Vaterland im Streit [1])".

Die Zahl der Banner und Fähnlein, welche das Stadtbanner Berns zur Zeit der Burgunderkriege um-

[1]) Neben diesen Notizen in den sog. „Unnützen Papieren" Bd. XXII, b[1] 41 finden wir noch Übergaben alter Fahnen in die Vennerstube, Bd. XXII Nr. 69 und Bd. XXIII, III, Nr. 117.

ringten, mag 32 betragen haben. Zu diesen Zeichen gehörten aber nicht nur die Angehörigen der bannerführenden Stadt oder Landschaft, sondern auch diejenigen eines gewissen Bezirkes ihrer Umgegend. Zum Banner von Thun [1]) gehörte Steffisburg, zu Burgdorf 11 benachbarte Kirchspiele und Gerichte [2]), unter dem Zeichen von Lenzburg zog die ganze Grafschaft [3]) oder Vogtei dieses Namens und unter dem Banner Bruggs die Mannen des Gotteshauses Königsfelden und die ab dem Bötzberg. Zofingen und Aarau hatten ihre Bannerbezirke. Im Oberland gehörte zu Unterseen die Herrschaften Unspunnen und Ringgenberg. Die Freigrafschaft Spiez führte ihr eigenes Zeichen, wie wir aus dem Munde ihres Besitzers im Twingherrenstreite vernehmen. In der untern Gegend finden wir das Banner vom Emmenthal, worunter die Leute von Trachselwald, Brandis und Sumiswald gehörten. Endlich das Bannergebiet der Hauptstadt mit seinen 4 Kirchspielen und 4 Landgerichten. Zu diesen Auszügerkontingenten kamen die verburgrechteten Städte und Landschaften [4]). Ein daheriges Reklamationsschreiben von der Gemeinde Rohrbach an den Rat Berns aus dem

---

[1]) Auszugsrödel, Staatsarchiv.

[2]) Hasli, Oberburg, Kilchberg, Rüti, Wynigen, Koppigen, Seeberg, Thöringen-Gricht, Lotzwyl, Dürrenroth, Affoltern, siehe Feuerstättenzählung von 1559 in den sog. unnützen Papieren.

[3]) Auszugsrödel.

[4]) Wenn der Krieg von Bern gegen deren Lehens- oder Landesherrn geführt wurde, so waren sie des Zuzugs enthoben, wie z. B. Biel, Neuenburg, Münsterthal in Bezug auf den Bischof von Basel, Peterlingen gegen Savoy, Freiburg gegen Östreich oder eine Zeit lang gegen Savoy, u. s. w.

Jahr 1534 enthält die Bitte, daß Rohrbach nicht unter dem Banner Wangens, sondern wie von altersher unter dem Berns ziehen dürfe, welcher Bitte auch in letzterem Sinne entsprochen wurde [1]).

Aber auch der Rangordnung unter diesen Bannern und Fähnlein und ihrer Stellung zum Hauptbanner wurde eine große Wichtigkeit beigelegt. In der Kriegsordnung von 1490 heißt es „und daß man ein Ordnung mit den Vendly machen, und wie sie gan sollen". So finden wir 1513 [2]) zwischen den mit Bern verburgrechteten Städten Freiburg und Solothurn einen Zwist „des Ganges und Standes halber beider Städte Zeichen, so mit Uns (d. h. Bern) ins Feld ziehen; Freiburgs Rat ersuchte hierauf Bern aufs höchste, es beim alten Herkommen, wie vor 200 Jahren, zu belassen. Im Laufe desselben Jahres, beim Zug nach Dijon, entstand ein ähnlicher Rangstreit zwischen Lenzburg und Brugg. In den sog. unnützen Papieren finden sich die bezüglichen Verhandlungen und unendliche Zeugenabhörungen; ob und wie dieser Streithandel entschieden wurde, bleibt uns unbekannt [3]). Sicher ist, daß infolge solcher Zwistigkeiten die Regierung durch Festsetzung einer bleibenden Rangordnung vorzubeugen suchte und hiezu gewisse ältere Bestimmungen berücksichtigt wurden, z. B. die Ordnung der Herrschaftswappenschilder am Hauptgesims des Rathauses, oder die Rangordnung der Landboten, wie sie solche in den Reformationsberatungen 1526 einnahmen. Eine bestimmtere

---

[1]) Wangen-Rohrbach, Urbar. Staatsarchiv.

[2]) T. Miss.-Buch N, fol. 227 und 231.

[3]) „Unnütze Papiere" Bd. IX. Staatsarchiv.

Feststellung hierüber treffen Rät und Burger unter dem 6. März 1531 zur Zeit des Kappelerkrieges: „Uf der rechten syten neben der Stadt Panner gend nacheinander mit Ihren Vennlinen: 1. Sanen, 2. Thun, 3. Burgdorf, 4. Laupen, 5. Hasli, 6. Oberhasli, 7. Niedersiebental, 8. Frutigen, 9. Aeschy, 10. Interlaken, 11. Unterseen, 12. Emmental, 13. Murten, 14. Peterlingen, 15. Valangin, die Herrschaft, 16. Neuenstadt. — Uf der linken syten: 1. Biel, 2. Zofingen, 3. Aarau, 4. Brugg, 5. Lenzburg, 6. Nydau, 7. Büren, 8. Aarberg, 9. Erlach, 10. Wangen, 11. Bipp, 12. Aarburg, 13. Grasburg, 14. Aelen, 15. Herrschaft Neuenburg, 16. Stadt Neuenburg. In den folgenden Zeiten wurde diese Rangordnung zu verschiedenen Malen bestätigt oder etwas abgeändert, was Alles nicht verhinderte, daß im savoyischen Feldzug 1589 neue Unordnung entstand. Ein Augenzeuge meldet, daß damals am 21. Juni beim Einteilen der Kriegshaufen in Lausanne „viel Gestand gesin wäre, wer hinter oder vor oder mit dem Paner zien solle[1]."

Als Beispiele der Darstellung bernischer Ämterwappen können Bernerthaler von 1494[2]) gelten. Auch noch ziemlich häufig erhaltene sog. Ämterglasscheiben aus dem 16. und 17. Jahrhundert geben Aufschluß über die heraldischen Farben. Die Ämterwappen finden sich auf einem bernischen Kalender von 1554, dito als Randverzierung der bereits genannten 1573 gestochenen Karte „Helvetia

---

[1]) Briefe Halleri aus dem Felde; in der Berner-Monatsschrift 1825.

[2]) Z. B. abgebildet in der „Eingabe Zürichs für das Landesmuseum".

occidentalis“ von Thomas Schöpf. — Wohl das schönste Beispiel derartiger Heraldik sehen wir in den der Burgerschaft gehörenden sog. Zobelgefäßen, einer von 1583 datierten Augsburger Goldschmiedearbeit allerersten Ranges; diese „Credenz“ zeigt als Randverzierung in Email die Wappen sämtlicher bernischen Ämter und zeitgenössischer Ratsmitglieder.

Betrachten wir den heutigen Stand der Heraldik, sowohl des Wappen- als des Fahnenwesens, so beschleicht uns beinahe das Gefühl, als gehören diese Dinge der Vergangenheit an, sie wären ein sog. überwundener Standpunkt, der höchstens für die Geschichte der Vergangenheit von einem gewissen Interesse sein könnte. Es ist dies, sogar für unsere republikanischen Verhältnisse, nicht ganz der Fall, und wenn auch die Tradition der Symbolik im Laufe der Zeiten ihre Gestalt verändert hat, so lebt eine solche doch bis auf unsere Tage fort. Oder welchem Schweizer würde das eidgenössische Feldzeichen nicht als Symbol vereinigter Kraft und patriotischer Gesinnung erscheinen? — Welchen Berner würde der Anblick des rot-schwarzen Banners nicht mit Stolz auf die große geschichtliche Vergangenheit unseres Kantons erfüllen? Aber auch umgekehrt sehen wir in der rot-internationalen Fahne das Zeichen des Umsturzes, des Hasses und Schreckens. Aus diesen wenigen Beispielen ist leicht zu erkennen, daß auch bei modernster Verflachung gute und schlimme Symbole, die in sichtbaren Zeichen uns entgegentreten, im Falle sind, auf unser Gemüt einzuwirken. Welches ist der vornehmste Schmuck der zahlreichen Feste unseres Vaterlandes? Es sind die alten

Wappenschilde, die heimatlichen Bannerfarben, welche auch bei der fortschrittlichsten Gesinnung der Beteiligten nicht fehlen dürfen! — Der preisgekrönte Pokal, er trägt als sprechenden Schmuck das traditionelle Wappen der festgebenden Eidgenossenschaft, des Kantons oder sogar des Amtes. Die Heraldik in diesem weiten Sinne enthält daher noch für die Gegenwart eine Art Versinnbildlichung der idealen Gefühle vaterländischer Zusammengehörigkeit und daherige Berechtigung.

Der Wert dieser äußern Zeichen besteht aber nur in der Aufrechthaltung der durch Zeit und Tradition uns lieb gewordenen, in Fleisch und Blut übergegangenen Zeichen und Farben.

Unsere Aufgabe war daher, an der Hand der Geschichte und der auf uns gekommenen Denkmäler die Heraldik unserer Vaterstadt und ihres Landes historisch zusammenzustellen und durch deren richtige Auffassung sie uns auch für die Zukunft lebensfähig zu erhalten.
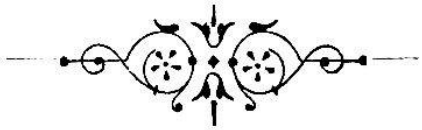
Ed. von Rodt, Architekt.